

MUSTER

Dienstvereinbarung

zwischen

der / dem Dienststellenleitung / Kreissynodalvorstand / Presbyterium der / des XY /
Kirchenkreises XY / Kirchengemeinde XY¹

und

der Mitarbeitervertretung der / des

zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 6a BAT-KF:

§ 1

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeitenden der / des Einrichtung / Arbeitsbereichs² / Abteilung ggf. Betriebsteil¹ unabhängig von ihrer jeweiligen vertraglichen Wochenarbeitszeit. Mitarbeitende, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen, als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird.

§ 2

- (1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung stellen übereinstimmend fest, dass aufgrund eines / einer erheblichen Auftragsrückgangs / Belegungsrückgangs / Schließung der Einrichtung / des Betriebsteils / sonstigen Einschränkung der Tätigkeit in dem Aufgabenbereich² infolge eines behördlichen Verbotes¹ seit um Prozent im ein erheblicher Arbeitsausfall entstanden ist, welcher noch andauert.
- (2) Sie gehen davon aus, dass sich die Auftragslage / Belegung / Schließung der Einrichtung oder sonstige Einschränkung der Tätigkeit¹ im Laufe der nächsten Monate wieder auf das übliche Maß stabilisieren / aufgehoben¹ wird.

¹ Hier jeweils nur Zutreffendes verwenden.

² Hier auch z. B. Kirchenmusik, Küsterdienst, Jugendarbeit; entspricht der Betriebsabteilung im Sinne des Antragsformulars für das Kurzarbeitergeld.

(3) Etwaige Zeitguthaben der Beschäftigten sind ausgeglichen.³

§ 3

- (1) Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird für alle Beschäftigten /ggf. des Betriebsteils / des Arbeitsbereiches¹ gemäß § 1 um _____ Prozent reduziert. Für die Berechnung des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF, insbesondere für die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF, bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.
- (2) Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt: ((Hier Angaben zur Lage und Verteilung der Arbeitszeit machen, vgl. § 6a Abs. 3 Buchstabe c) BAT-KF))
- (3) Die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden werden mindestens eine Woche vor Beginn der Kurzarbeit in geeigneter Form⁴ über die geplante Einführung der Kurzarbeit unterrichtet.

§ 4

- (1) Die Kurzarbeit beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich einig, dass sie, falls spätestens eine Woche vor Ablauf der Kurzarbeit nach Absatz 1 keine erhebliche Verbesserung der Auftragslage / Belegung / Aufhebung der Schließung der Einrichtung / des Betriebsteils¹ eingetreten sein sollte, über eine Fortführung der Kurzarbeit eine Anschlussvereinbarung treffen.
- (3) Die Dienststellenleitung zeigt die Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an und stellt den Antrag auf Kurzarbeitergeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III).

Die Mitarbeitervertretung gibt unverzüglich die nach dem SGB III erforderliche Stellungnahme gegenüber der Agentur für Arbeit ab.

- (4) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom _____ bis zum _____.⁵
- (5) Die Kündigungsfrist beträgt im Übrigen drei Monate gemäß § 36 Abs. 5 MVG.EKD.

Ort, Datum

Dienststellenleitung

Mitarbeitervertretung

³ Soweit nicht § 96 Abs. 4 Sozialgesetzbuch III (SGB III) etwas anderes vorsieht.

⁴ Die durch § 6a Abs. 2 S. 3 BAT-KF vorgesehene Mitarbeiterversammlung kann aus gegebenem Anlass (Corona) entfallen. Eine geeignete Form ergibt sich aus der Nutzung digitaler Möglichkeiten.

⁵ Längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der Kurzarbeit.